

**Jugendverein Kaktus
Brüttelen**



gegründet 1988

Statuten

Jugendverein Kaktus Brüttelen

I Name, Zweck und Sitz

- Art. 01 Unter dem Namen „Jugendverein Kaktus“ besteht, mit Sitz in Brüttelen, ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Name, Sitz
- Art. 02 Der Verein bezweckt die Verbundenheit der Jugendlichen in unserer Gemeinde.
- Art. 03 Dieses Ziel versucht der Verein zu erreichen indem er Veranstaltungen für und mit Jugendlichen durchführt. Zweck

II Mitgliedschaft

- Art. 04 Mitglied des Vereins kann jede in den bürgerlichen Ehren stehende Person, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat, werden. Sie kann an der nächsten Generalversammlung als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden. Mitglied-
schaft
- Art. 05 Der Verein besteht aus:
A Aktivmitglieder
B Ehrenmitglieder
C Passivmitglieder
- Art. 06 Zum Ehrenmitglied kann jeder werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung. Ehren-
mitglieder
- Art. 07 Mit Erreichen des 30. Lebensjahres wird das Aktiv- zum Passivmitglied, oder tritt dem Verein aus. Passiv-
mitglieder

Jugendverein Kaktus Brüttelen

- Art. 22 Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen einer sozialen Stiftung über.

Diese Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 25.04.2008 angenommen und treten sofort in Kraft.

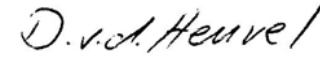
Inkraft-
setzung

Präsidentin



Manuela Bäscher

Sekretär



Dominik van den Heuvel

Jugendverein Kaktus Brüttelen

IV Finanzen

- Art. 17 Die finanziellen Mitteln bestehen aus: Einnahmen
- a. Dem Vereinsvermögen und den resultierenden Erträgen
 - b. Mitgliederbeiträgen
 - c. Freiwillige Zuwendungen
 - d. Überschüssen von Festen, die vom Verein durchgeführt werden
- Mit diesen finanziellen Mitteln werden bestritten: Ausgaben
- a. Ausgaben für allgemeine Vereinsadministrationen
 - b. Kosten für die Durchführung von Anlässen
 - c. Deckung von allfälligen Defiziten bei den vom Verein organisierten Anlässen
 - d. Über weitere Ausgaben beschliessen der Vorstand (bis Fr. 1000.-) oder die Generalversammlung
- Art. 18 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Jahresbeiträge

V Verschiedenes

- Art. 19 Die Teilnahme an verschiedenen Anlässen ist für Aktivmitglieder obligatorisch.
- Art. 20 Eine Änderung dieser Statuten oder einzelner Artikeln, wie auch die Annahme neuer Statuten, kann nur an einer Generalversammlung mit einer zwei drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Statutenänderungen
- Art. 21 Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein Zahlungsunfähig geworden ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden kann. Eine Auflösung kann nur mit einer zwei drittel Mehrheit aller anwesender Mitglieder beschlossen werden. Vereinsauflösung

Jugendverein Kaktus Brüttelen

III Organisation

- Art. 08 Die Organe des Vereins sind: Organe
- A Die Generalversammlung der Mitglieder
 - B Der Vorstand
 - C Die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

- Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder folgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden. Einladungen
- Ausserordentliche Generalversammlung können einberufen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliche Begehren eines drittels der Mitglieder an den Vorstand.
- Art. 09 An der Generalversammlung sind folgende Personen stimmberechtigt: Stimmerechtigung
- A Der Vorstand
 - B Die Aktivmitglieder
 - C Die Passivmitglieder
 - D Die Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung Anträge stellen und an den Geschäften mit beratender Stimme teilnehmen.

Jugendverein Kaktus Brüttelen

- | | | |
|---------|---|------------------------|
| Art. 10 | In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere: | Traktanden,
Anträge |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Stimmenzählers 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung 3. Abnahme der schriftlichen Jahresberichte vom Präsidenten 4. Abnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung 5. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> A. Des Vorstandes B. Der Rechnungsrevisoren 6. Festlegen der Jahresbeiträge von Aktiv- und Passivmitglieder 7. Aufnahme von Aktivmitglieder 8. Beschlussfassung über das Jahresprogramm 9. Beschlussfassung über die Anlage des Vereinsvermögens und über die Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten 10. Ausschluss von Vereinsmitgliedern 11. Statutenrevisionen | |
| Art. 11 | Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr). Für die Abstimmung über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesender Mitglieder nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Falle der Präsident | Wahlen,
Abstimmung |
| Art. 12 | Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 5 stimmberechtigte anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht. | |

Jugendverein Kaktus Brüttelen

B Vorstand

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 13 | Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern mit den folgenden Chargen:
Bezeichnung Amtsdauer
a. Präsident 2 Jahre
b. Vizepräsident 2 Jahre
c. Sekretär 2 Jahre
d. Kassier 2 Jahre
e. Beisitzer 1 Jahr
Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung Präsident/Vizepräsident und Sekretär/Kassier werden immer ein Jahr versetzt gewählt. | Vorstand |
| Art. 14 | Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und den richtigen Wollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie für eine gesunde Finanzpolitik. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier zeichnen Kollektiv zu zweit. | Aufgaben des Vorstandes

Zeichnungs-berechtigung Vorstands-sitzungen |
| Art. 15 | Der Vorstand sitzt zusammen, wenn der Präsident es als nötig erachtet oder wenn es drei Vorstandsmitglieder wünschen. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder nötig. Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt. | Beschluss-fähigkeit

Protokoll-führung |

C Rechnungsrevisoren

- | | | |
|---------|---|---|
| Art. 16 | Die Generalversammlung wählt alle Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen Inventar, Rechnungen Buchführungen, Belege und Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über Jahresrechnungen und die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit vor. | Wahl und Aufgaben der Rechnungs-revisoren |
|---------|---|---|